

aktuell

Humuswirtschaft & Kompost

H&K aktuell

Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V.



BGK

25 Jahre H&K

Entwurf neue Novelle BioAbfV

Die „kleine“ Novelle der BioAbfV ist in den Auswirkungen alles andere als „klein“. Warum das so ist und die Stellungnahme der BGK lesen Sie auf

Seite 3

Recyclingquote von Siedlungsabfällen

Bioabfälle haben auf Grund ihrer mengenmäßigen Bedeutung einen besonderen Stellenwert. Wie die Berechnungen nach den neuen EU-Vorgaben erfolgt, lesen Sie auf

Seite 5

Landes-DüV

Die Bundesländer haben für die mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete Landes-Düngeverordnungen erlassen, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten. Was in belasteten Gebieten nun gilt, lesen Sie auf

Seite 12

Der Informationsdienst „Humuswirtschaft & Kompost“ (H&K) ist im abgelaufenen Kalenderjahr 25 Jahre alt geworden. Ein Stück Zeitgeschichte der Bioabfallverwertung.

Ein erstes Probeexemplar der „Humuswirtschaft & KomPost“ wurde Ende Oktober 1995 als H&K 1/95 in einer Auflage von 2.000 Stück herausgegeben (Abbildung 1).

Zielgruppen des neuen Informationsdienstes der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) waren die Mitglieder der BGK und ihrer regionalen Gütegemeinschaften Kompost sowie die Mitglieder der Verbände der Humus- und Erdenwirtschaft (VHEs).

Im Verteiler des Info-Dienstes „befinden sich auch Behörden von Bund und Ländern, Entscheidungsträger, Fachorganisationen und Experten, die sich mit der Materie besonders befassen“, hieß es im Vorwort der Erstausgabe. Die H&K wurde an die Bezieher kostenfrei abgegeben. Auf Einnahmen aus Werbung und Inseraten wurde aus Gründen der Unabhängigkeit und Neutralität der BGK bewusst verzichtet. Das hat sich bis heute nicht geändert.

1995 waren in der BGK und den regionalen Gütegemeinschaften Kompost rund 200 Kompostierungsanlagen organisiert, deren Betreiber sich freiwillig der RAL-

Gütesicherung unterstellt haben. Die Bioabfallverordnung war noch nicht erfunden und Komposte aus der getrennten Erfassung waren Produkte, die frei von abfallrechtlichen Bestimmungen gehandelt und gehandelt wurden. Im Zuge der ersten Entwürfe der Bioabfallverordnung wurde diese in der H&K 3/97 denn auch als „Kreislaufkollaps-Verordnung“ bezeichnet.

H&K - Die analoge Phase

Mit der Ausgabe 1/96 begann die regelmäßige quartalsweise Herausgabe der H&K. Die Ausgaben wurden als gebundene Zeitschriften gedruckt und über die Gütegemeinschaften und VHEs verteilt bzw. mit der Post versendet. Die Auflage wurde auf 3.500 Exemplare erhöht. Eine Verteilung über E-Mail oder eine eigene Internetseite der BGK gab es damals noch nicht.

Die H&K 1/96 umfasste rund 50 Seiten. Sie enthielt bereits 70 Beiträge, die sich auf die Rubriken „Aus den Gütegemeinschaften“, „Aus den Verbänden“, „Kreislaufwirtschaft“, „Aktuelles“, „Recht“, „Umwelt und Boden“, „Anwendung“, „Forschung“, „International“, „Für Sie gelesen“, „Veranstaltungen“ und „Dokumentation“ verteilten. Dieses Konzept wurde auch in den Folgejahren beibehalten, in denen sich der Umfang der H&K aufgrund thematisch ver-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

tiefer Beiträge dann noch erhöht hat. Ab der Ausgabe 3/03 bis zur Ausgabe 2/08 wurden regelmäßig auch Produktionsanlagen von Mitgliedern vorgestellt.

H&K-aktuell - Die Online-Phase

In 2006 wurde die Druckausgabe der H&K durch eine zusätzliche Online-Ausgabe ergänzt, die H&K-aktuell. Die H&K-aktuell erschien ab Juli 2006 zunächst im monatlichen Abstand. Die Ausgaben wurden ausschließlich per E-Mail versendet. Die Druckausgabe wurde im Gegenzug auf jährlich 2 Ausgaben mit vertieften Beiträgen reduziert.

Mit dem neuen Format der H&K-aktuell konnte die Reichweite des Informationsdienstes deutlich gesteigert werden. Ein **Eintrag** in die Verteilerliste der „H&K-aktuell“ genügte, um sich den kostenfreien Bezug zu sichern. Die neue Internetseite der BGK www.kompost.de hat die Verteilung der H&K-aktuell ebenfalls befördert.

Ein Stück Zeitgeschichte

Die H&K-print und die H&K-aktuell sind auch ein Stück Zeitgeschichte der biologischen Abfallwirtschaft sowie der Auseinandersetzung mit den damit verbundenen abfall- und düng-, hygiene- und bodenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Neben der Entwicklung der Gütesicherungen sind in den Ausgaben der H&K Ergebnisse zahlreicher F&E-Projekte, Studien und Umfragen ebenso thematisiert wie Fragen der Bewertung und des Nutzwertes organischer Dünger, Empfehlungen und Vorgaben zur fachgerechten Anwendung u.v.m.



Abb. 1: Titelseite H&K 1/95

Abb. 2: Titelseite H&K aktuell 1/06

Ein Stück Zeitgeschichte sind sicherlich auch die zahlreichen Auseinandersetzungen mit meist vermeintlichen ‚Gefahren‘, die der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen von Bedenkenträgern jedweder Couleur angehängt wurden.

Zum 25. Jubiläum hat die BGK auf ihrer Internetseite alle **Ausgaben der H&K** hochgeladen. (KE)

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 1. Halbjahr 2021 feiern 6 Gütezeichennehmer ihr 20-jähriges Jubiläum und haben von der BGK zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde erhalten.

Unter den ‚20-Jährigen‘ sind 6 Zeichennehmer der RAL-Gütesicherung Kompost.

Des Weiteren begehen 6 Kompostierungsanlagen, 3 Vergärungsanlagen, 2 NawaRo-Biogasanlagen, 1 Klärschlammkompostanlage und 1 Verwerter von Klärschlamm ihr 10-jähriges Jubiläum. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Gütezeichennehmer einen einheitlichen Standard geschaffen und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel aus der Kreislaufwirtschaft entscheidend vorangebracht. Die BGK hat auf dieser Basis einen umfangreichen Zuwachs an Zeichennehmern gewonnen, die sich heute alle auf diesen Standard beziehen. Die Gütesicherung konnte dadurch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. Die Jubilare haben daran ihren besonderen Anteil. (FÖ)



Entwurf zur Novelle der BioAbfV

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat 90 Verbänden und Fachkreisen Gelegenheit gegeben, bis zum 05.02.2021 Stellungnahmen zum Referentenentwurf der Novelle der Bioabfallverordnung abzugeben.

Der Referentenentwurf des BMU „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ vom 27.12.2020 enthält in Artikel 1 Änderungen der Bioabfallverordnung, in Artikel 2 Änderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und in Artikel 3 Änderungen der Gewerbeabfallverordnung. Bezüglich der Änderungen der Bioabfallverordnung hat das BMU auch eine [Lesefassung](#) mit den eingearbeiteten Änderungen zur Verfügung gestellt.

Die vorgesehenen Änderungen der Bioabfallverordnung verfolgen nach Angaben des BMU *„ausschließlich das Ziel der Reduzierung des Eintrags von Fremdstoffen, insbesondere von Kunststoffen, in den Boden durch die Verwertung von Bioabfällen.“*



Aus diesem Grunde bezeichnet das BMU die vorgesehenen Änderungen als „Kleine Novelle“. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die „Große Novelle“, die bereits seit 2015 in Diskussion ist, weiter aussteht.

Die mit der „Kleinen Novelle“ beabsichtigten Änderungen sind allerdings alles andere als „klein“. Der sachliche Anwendungsbereich der BioAbfV wird auf alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen erweitert, unabhängig sowohl von der Kategorie der Aufbringungsfläche (bislang nur Nutzflächen wie Landwirtschaft) als auch vom Verwendungszweck (bisher nur als Düngemittel). Dies hat - etwa im Bereich des Garten-/Landschaftsbaus - gravierende Folgen.

Mit der Einführung eines rigiden Kontrollwertes für zulässige Fremdstoffgehalte vor der ersten biologischen Behandlung der Bioabfälle wird auch in die Verarbeitung von Bioabfällen in einem Umfang eingegriffen, der alles andere als „klein“ ist. Gleichwohl ist das Ziel der Novelle, die Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen richtig. Über den Weg da-

hin gehen die Meinungen allerdings auseinander.

Dies geht auch aus den zahlreichen Stellungnahmen hervor, die beim BMU eingereicht wurden und die das BMU auf seiner Internetseite verfügbar machen will.

Stellungnahme der BGK

Die BGK begrüßt die Absicht des BMU, auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen in die Umwelt hinzuwirken. Die Novelle kann eine Chance sein, den Eintrag dieser Stoffe bereits bei der getrennten Sammlung der Bioabfälle wirksam zu reduzieren.

Die [Stellungnahme der BGK](#) zur Novelle der Bioabfallverordnung konzentriert sich auf folgende Kernpunkte:

- Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen an der Quelle: Die in § 2a der Novelle vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der Behandlung setzt zu spät an. An diesem Punkt sind vermeidbare Fremdstoffe bereits ‚im System‘.

Die BGK empfiehlt daher Inputkontrollen zur Sortenreinheit von festen Bioabfällen insbesondere Biotonneninhalten bei der Anlieferung sowie Schwellenwerte, die mit Rückwirkungen auf die Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle sowie auf Entsorgungsträger verbunden sind. Als Schwellenwert wird ein Wert von 3 % Gesamtfremdstoffen in der Frischmasse empfohlen. Für Anlieferungen, die höhere Gehalte an Fremdstoffen aufweisen, sollte der Bioabfallbehandler das Recht auf Rückweisung erhalten.

- Fremdstoffentfrachtung vor der Behandlung: Der Entwurf der Novelle sieht vor, dass Bioabfälle einer biologischen Behandlung (i.d.R. Vergärung, Kompostierung) nur dann zugeführt werden dürfen, wenn ein sogenannter „Kontrollwert“ in Höhe von 0,5 % Gesamtfremdstoffen eingehalten ist. Für flüssige Bioabfälle (Nass-Behandlung) ist der Kontrollwert auf die Trockenmasse und Partikel > 2 mm bezogen, bei festen Bioabfällen (Trocken-Behandlung) auf die Frischmasse und Partikel > 10 mm.

Die BGK hält den Kontrollwert für zu niedrig. Sie kritisiert, dass eine derart umfassende Abscheidung von Fremdstoffen bereits vor der Behandlung der Bioabfälle verfahrenstechnisch weder sinnvoll noch geboten ist. Eine Abscheidung von Fremdstoffen erfolgt i.d.R. an verschiedenen Stellen des Verarbeitungsprozesses und insbesondere dort, wo dies nach Maßgabe der Materialbeschaffenheit der Bioabfälle am effizientesten ist.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Die BGK empfiehlt einen Kontrollwert in Höhe von 1 % Kunststoffe. Dies entspricht den Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling.

Eine Bezugnahme auf Gesamtfremdstoffe macht an dieser Stelle keinen Sinn, weil der Kontrollwert vor der Behandlung laut BMU einzig den Zweck hat, einer möglichen Entstehung von Mikrokunststoffen im Behandlungsprozess vorzubeugen. Die Bezugnahme des Kontrollwertes für flüssige Bioabfälle auf die Trockenmasse und für feste Bioabfälle auf die Frischmasse hält die BGK - auch aus Gründen der jeweils anzuwendenden Untersuchungsmethoden - dagegen für richtig.

- Die nach § 2a der Novelle vorgesehenen Untersuchungspflichten von Bioabfällen vor ihrer Behandlung sowie Berichtspflichten an zuständige Behörden sollten nach Auffassung der BGK auf Stoffe aus der Verpackung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle beschränkt werden. In diesem Bereich spricht sich die BGK auch für regelmäßige Untersuchungspflichten aus.

Für die Verarbeitung sonstiger Bioabfälle wie etwa Biotonneninhalte ist es dagegen sinnvoller, auf ein ‚betriebliches Fremdstoffmanagement‘ des Bioabfallbehandlers abzustellen, wie dies in der RAL-Gütesicherung Kompost und der RAL-Gütesicherung Gärprodukte der BGK bereits etabliert ist.

- Garten- und Landschaftsbau: Eine vollständige Übertragung des Lieferscheinverfahrens, wie es

Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Mit der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (LebRec) bietet die BGK seit 2020 eine Qualitätssicherung für Substrate aus der Entpackung und Aufbereitung von Lebensmittelabfällen an.

Die Anforderungen der Gütesicherung sind speziell auf den Einsatz dieser Substrate in Biogasanlagen ausgerichtet. Neben regelmäßigen Untersuchungspflichten und vor-Ort-Kontrollen beinhalten sie insbesondere Vorgaben für den Fremdstoffgehalt.

Der Gehalt an Kunststoffen darf in den Substraten nicht mehr als 1 % in der Trockenmasse betragen. Bedenkt man, dass es sich dabei regelmäßig um flüssige Substrate handelt, ist der Grenzwert von 1 % bezogen auf die Trockenmasse anspruchsvoll. Er verlangt bereits vor der weiteren Behandlung in Biogasanlagen eine sehr weitgehende Entfrachtung von Fremdstoffen bzw. Kunststoffen. Die Restentfrachtung erfolgt dann durch Vollstromabsiebung in der Behandlung.

Die Anforderungen sowie weitere Informationen zur Gütesicherung Lebensmittelrecycling sind unter www.gz-lebrec.de verfügbar. (KI)



in der Landwirtschaft praktiziert wird, auf den Bereich des Garten-/Landschaftsbaus würde dazu führen, dass Bioabfallerzeugnisse wie Kompost oder Gärprodukte in diesem Bereich kaum noch verwendet werden würden. Hier muss differenziert und so vorgegangen werden, dass der ‚Produktstatus‘ in der Branche erhalten bleibt.

Die BGK empfiehlt, Flächen des Garten-/Landschaftsbaus von den anwendungsbezogenen Vorgaben des § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie des § 11 (Dokumentations-, Nachweispflichten, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen) der Verordnung auszunehmen.

Darüber hinaus enthält die Stellungnahme der BGK weitere Hinweise und Empfehlungen zu Änderungen und Ergänzungen, die den Verordnungsteil sowie die zugehörigen Anhänge der Verordnung betreffen.

Untersuchungsmethoden beachten

Sowohl für die Bewertung von Fremdstoffgehalten bei Inputkontrollen als auch für die Bewertung der Einhaltung von Kontrollwerten vor der Behandlung sind standardisierte Methoden anzuwenden, auf die in der Verordnung verwiesen wird.

Die zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden unterscheiden sich z.T. gravierend, etwa hinsichtlich

- ihrer Anwendbarkeit auf feste und flüssige Prüfsubstrate,
- ihrer Eignung für Prüfmedien unterschiedlicher Körnung,
- der Bezugnahme der Ergebnisse auf die Frisch- oder Trockenmasse, oder
- der Berücksichtigung von Fremdstoffpartikeln ab einer bestimmten Größe.

Die unterschiedlichen Bezugnahmen, wie in der Novelle der BioAbfV vorgesehen, mögen zunächst den Eindruck der Ungleichbehandlung erwecken. Sie sind methodisch aber gut begründet und sollten nicht grundsätzlich verändert werden.

Bei der Untersuchung von Fremdstoffen / Kunststoffen in Anlieferungen von Biotonneninhalten ist

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

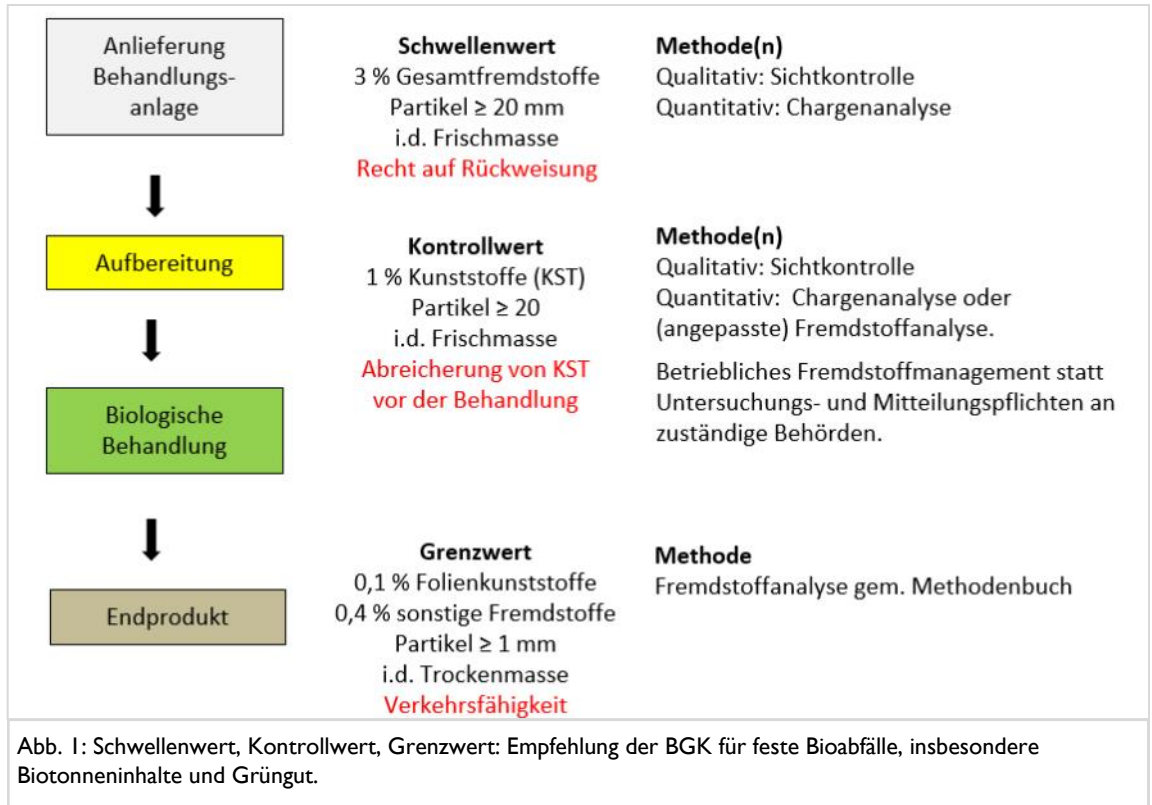
etwa bei der Chargenanalyse eine Bezugnahme der Ergebnisse auf die Frischmasse vorgeschrieben. Eine Bezugnahme auf die Trockenmasse wäre aufgrund der erforderlichen Probenvolumina für Regeluntersuchungen gar nicht umsetzbar.

Weiterer Verlauf

Nach der inzwischen abgeschlossenen Anhörung zum Referentenentwurf wird das BMU unter Be-

rücksichtigung der erfolgten Einwendungen einen überarbeiteten Entwurf erstellen, bei dem auch die Erfüllungskosten noch zu berücksichtigen sind.

Danach wird ein ressortabgestimmter ‚kabinettsreifer‘ Entwurf erstellt, der (neben dem Notifizierungsverfahren bei der Kommission) über das Kabinett und die erforderliche Beschlussfassung im Bundesrat verabschiedet werden muss. Zielsetzung des BMU ist es, dass die Novelle der Verordnung noch in diesem Jahr in Kraft tritt. (KE)



Berechnungsgrundlagen

Recyclingquote - Benchmark für das Recycling von Bioabfällen

Bei der Verwertung von Bioabfällen geht es nicht nur darum, diese als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel und/oder Energieträger nutzbar zu machen. Es geht auch darum, im Bereich der Siedlungsabfälle die politischen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung, d.h. das Recycling zu erreichen. Aufgrund ihrer mengenmäßigen Bedeutung sowie der Art der Berechnung haben Bioabfälle dabei eine besondere Bedeutung.

Indikator für das Recycling von Siedlungsabfällen ist die Recyclingquote, d.h. der Anteil behandelter und stofflich verwerteter Siedlungsabfälle am gesamten Siedlungsabfallaufkommen (UBA). Im Rahmen seiner jährlichen Abfallbilanzen berechnet das Statistische Bundesamt die Recyclingquote aus

den Daten zum gesamten Abfallaufkommen (Input) einerseits sowie dem Inputanteil in Behandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung andererseits. Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind nach Anlage 2 KrWG biologische Verwertungsverfahren (R 3).

Für 2018 wurde für Deutschland eine Recyclingquote für Siedlungsabfälle von 67 % errechnet. Die (alte) Zielvorgabe des § 14 Abs. 2 KrWG vom 24.02.2012 (65 Gew.-% ab 2020) wurde damit bereits erreicht.

Wie das Statistische Bundesamt für die Abfallbilanz 2018 allerdings darlegt, beziehen sich die Recyclingquoten auf den Anlageninput in stofflichen Verwertungsanlagen; dabei erfolgen keine Abzüge von Abfallmaterialien, die für eine an-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

schließende thermische Behandlung oder energetische Verwertung ausgeschleust werden oder die als Rest- und Fremdstoffe im Recyclingverfahren anfallen. Aus diesem Grunde konstatiert das Statistische Bundesamt auch, dass für einzelne Abfallarten eine „Überschätzung der Recyclingquote möglich“ sei.

Berechnung in Europa vereinheitlicht

Um zu erreichen, dass die „Realitäten“ besser abgebildet und tatsächlich nur die Materialien als „recycelt“ eingestuft werden, die auch wiederverwendet werden, hat die EU die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlichen zulässigen Berechnungsweisen für die Recyclingquote vereinheitlicht.

Die wesentliche Neuerung ist die Umstellung der Bezugsbasis von einer Input-orientierten Betrachtung der von Recyclinganlagen angenommenen Siedlungsabfälle hin zu einer Output-orientierten Berechnung der Erzeugnisse, die tatsächlich stofflich verwertet werden. Außen vor bleiben alle Mengenanteile, die bei der Aufbereitung oder Behandlung abgetrennt und in anderen Recyclingprozessen nicht stofflich genutzt werden. Zudem werden je nach Abfallart spezifische Messpunkte und Recyclingverfahren konkretisiert.

Europäische Recyclingziele

Mit der Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 (vom 14.6.2018) wurden europaweite Zielvorgaben für das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Siedlungsabfällen bestimmt. Deutschland hat diese Ziele im Kreislaufwirtschaftsgesetz (zuletzt geändert am 23.10.2020) adaptiert.

Bezogen auf das Siedlungsabfallaufkommen gelten für die Recyclingquote nach § 14 Absatz 1 KrWG folgende Zielstellungen:

- ab 01.01.2020 mind. 50 %
- ab 01.01.2025 mind. 55 %
- ab 01.01.2030 mind. 60 %
- ab 01.01.2035 mind. 65 %

Aufgrund der vereinheitlichen Berechnung der Recyclingquoten dürften diese nunmehr niedriger ausfallen als zuvor. [Kalkulationen](#) gehen davon aus, dass anstelle der o.g. 67 % Recyclingquote für Siedlungsabfälle in Deutschland nach der neuen Berechnungsmethode deutlich niedrigere Werte realistisch sind. Da es derzeit keine statistischen Zahlen für die neue Berechnungsmethode gibt, gibt es lediglich Schätzungen, die von etwa 50 % ausgehen. Soweit zusätzliche Recyclingpotenziale nicht erschlossen werden, würde Deutschland damit das 55 %-Ziel für 2025 verfehlen.

Recyclingquote bei Bioabfällen

Mit ihrem Durchführungsbeschluss [\(EU\) 2019/1004](#) vom 17. Juni 2019 hat die EU Kommis-

sion die allgemeinen Berechnungsvorschriften weiter konkretisiert. Artikel 4 enthält die Berechnung für recycelte biologische Siedlungsabfälle (siehe Kastentext).



Danach sind nur die tatsächlich der Kompostierung und Vergärung zugeführten Bioabfälle als recycelte Siedlungsabfälle anrechenbar. Alle während oder nach der Kompostierung/Vergärung mechanisch (z.B. durch Siebung) abgetrennten Materialanteile werden herausgerechnet bzw. abgezogen, soweit sie nicht anderweitig recycelt werden, was allerdings unwahrscheinlich ist.

Entscheidend ist, dass im Fall von Bioabfällen die Input-basierte Berechnung des Recyclings erhalten bleibt und im biologischen Behandlungsprozess weiterhin keine Rotteverluste (Abbau organische Substanz, Wasserverdunstung) zu berücksichtigen sind.

Weiter ist auf die Begriffsbestimmung des Recyclings gemäß [§ 3 Nr. 25 KrWG](#) hinzuweisen: „Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.“ Dies bedeutet, dass aus Bioabfällen wie Grüngut abgetrennte holzige Anteile zur energetischen Nutzung (Verbrennung) nicht dem Recycling zugerechnet werden können.

Ob zerkleinertes Grüngut, das gemäß § 10 BioAbfV ohne Behandlung auf Flächen ausgebracht wird, dem Recycling zugerechnet werden kann, ist dagegen weniger eindeutig. Nach § 3 Nr. 25 KrWG schließt das Recycling auch die „Aufbereitung organischer Materialien“ ein. Gemäß Artikel 4 (EU) 2019/1004 sind für das Recycling allerdings nur solche biologischen Abfälle zu berücksichtigen, „die einer aeroben oder anaeroben Behandlung unterzogen werden“ (siehe Kastentext). Dies wäre bei unbehandelten Grünabfällen nicht der Fall.

Zudem stellt sich die Frage, in welchem Umfang unbehandeltes Grüngut, das auf Flächen ausgebracht wird, statistisch überhaupt erfasst wird. Soweit die jeweiligen Grünabfälle von genehmigten Anlagen angenommen werden, kann man von einer Erfassung ausgehen. In diesem Fall müsste für die Recycling-Statistik dann ggf. ermittelt werden, welche Anteile des angelieferten Güngutes ohne und welche Anteile mit Behandlung abgegeben werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Bei Bioabfällen ergibt sich die Berechnung der Recyclingquote für Behandlungsanlagen wie folgt:

Inputmenge (Biogut, Grüngut, gewerbliche Bioabfälle = 100 %)

- abzüglich abgetrennte (holzige) Materialien zur Verwertung als Brennstoff
- abzüglich aussortierte Fremdstoffe
- abzüglich Siebreste/Überkornmaterial zur energetischen Verwertung oder Beseitigung
- abzüglich unbehandeltes Grüngut zur direkten Verwertung auf Flächen

= Recyclingquote für Bioabfälle in %

Nach den alten Methoden erhobene Daten zum Recycling dürfen von den Mitgliedsstaaten an die EU Kommission nur noch für die Jahre 2018 und ggf. 2019 übermittelt werden. Ab 2020 gelten die neuen Berechnungsgrundlagen und Vorgaben (Artikel 9 (EU) 2019/1004).

Heimkompostierung

Ab 1. Januar 2020 kann auch die Heimkompostierung/Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen

in die Recyclingquote eingerechnet werden. Die Vorgehensweise zur Berechnung ist in Anhang 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1004 näher bestimmt.

Weiter gibt es Vorgaben zur Datenerfassung, Übermittlung und Berichtserstellung durch die Mitgliedsstaaten. Danach muss u.a. angegeben werden, ob in der Meldung über biologische Haushaltsabfälle die „Heimkompostierung“ einbezogen ist oder nicht (Anhang 4 (EU) 2019/1004).

Nach Auskunft des BMU ist die

„Heimkompostierung“ von Bedeutung, weil die Recyclingquote damit angehoben werden kann und soll. Gemeinsam mit DESTATS werden dazu derzeit Berechnungen entwickelt, deren Basis nicht (allein) aus der amtlichen Abfallstatistik stammen.

Erhöhung der Recyclingquote

Für die Erhöhung der Recyclingquote von Siedlungsabfällen kann v.a. eine quantitativ höhere Getrenntsammlung von Bioabfällen beitragen sowie die Vermeidung von Fremdstoffen und die Reduktion von Siebresten zur Verbrennung oder Beseitigung.

Nicht von ungefähr stellt die [95. Umweltministerkonferenz](#) (UMK) vom 13.11.2020 fest, dass die Anstrengungen zur Erreichung der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den kommenden Jahren auf allen Ebenen verstärkt werden müssen.

Dazu hält es die UMK für erforderlich

- die getrennte Sammlung von Bioabfällen, so auszubauen, dass eine qualitativ und quantitativ hochwertige Erfassung grundsätzlich flächendeckend gewährleistet wird und
- die Menge der derzeit noch im Resthausmüll befindlichen Bioabfälle bundesdurchschnittlich bis zum Jahr 2025 mindestens um ein Drittel zu reduzieren und bis 2030 mindestens zu halbieren; dazu bedarf es des weiteren Ausbaus der haushaltsnahen Getrenntsammlensysteme für Bio- und Grünabfälle und insbesondere der Erhöhung des Anschlussgrads der Haushalte an die Biotonne.

Zur „qualitativ hochwertigen Erfassung“ gehört dabei zweifelsfrei die Vermeidung von Fremdstoffen/Fehlwürfen bereits bei der Sammlung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen. Bei der aktuellen Novelle der Bioabfallverordnung hätte man bezüglich der gebotenen Sortenreinheit der Bioabfälle hier durchaus verbindlichere Maßnahmen erwarten können, als sie vom BMU vorgelegt worden sind.

Ausblick

Inwieweit und wie stark sich die neuen europarechtlichen Vorgaben zur Berechnung der Recyclingquoten auf die Anteile an Bioabfällen aus Haushalten sowie aus Gewerbe und Handel auswirken, werden die Abfallbilanzen ab 2020 zeigen. Ob die Recyclingquote für Bioabfall (Biotonne) von 97 % (2018) Bestand haben wird, oder aufgrund der Abzüge für nicht recyceltes Material niedriger ausfällt, ist derzeit nicht vorhersehbar. (LEI/KE)

(EU) 2019/1004, Artikel 4

Berechnung von recycelten biologischen Siedlungsabfällen

(1) Für die Menge an recycelten biologischen Siedlungsabfällen, die einer aeroben oder anaeroben Behandlung zugeführt werden, werden nur Materialien berücksichtigt, die tatsächlich der aeroben oder anaeroben Behandlung unterzogen werden; alle Materialien einschließlich biologisch abbaubaren Materials, die während oder nach dem Recyclingverfahren mechanisch entfernt werden, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ab dem 1. Januar 2027 können Mitgliedstaaten biologische Siedlungsabfälle nur als recycelt anrechnen, wenn diese

- a) getrennt an der Anfallstelle gesammelt werden;
- b) gemäß Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG gemeinsam mit Abfällen mit ähnlichen Eigenschaften hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit und Kompostierbarkeit gesammelt werden oder
- c) an der Anfallstelle getrennt und recycelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang II festgelegte Methodik zur Berechnung der Menge der recycelten biologischen Siedlungsabfälle an, die an der Anfallstelle getrennt und recycelt werden.

(4) Die gemäß Absatz 3 bestimmte Menge der an der Anfallstelle getrennten und recycelten biologischen Siedlungsabfälle wird sowohl für die Menge der recycelten Siedlungsabfälle als auch für die Gesamtmenge der angefallenen Siedlungsabfälle berücksichtigt.

Lebensmittelrecycling RAL-GZ 252/I

Erste Gütezeichenvergabe für aufbereitete Lebensmittelabfälle

Im März 2021 hat die BGK das erste Gütezeichen für Substrate aus der Aufbereitung von verpackten und unverpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen verliehen.

Die Gütesicherung bietet Aufbereitern von verpackten und unverpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen die Möglichkeit, ihre Substrate, die zur weiteren Verarbeitung in Biogasanlagen bestimmt sind, einer freiwilligen Gütesicherung zu unterstellen.

Die ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ wird im Rahmen der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoffe (RAL-GZ 252/I) durchgeführt und beinhaltet eine Qualitätssicherung von Substraten aus der Aufbereitung von unverpackten und verpackten Lebensmittelabfällen. Bei Einhaltung der dort definierten hohen Qualitätsstandards werden Substrate ohne wesentliche Gehalte an Kunststoffen und sonstigen Fremdstoffen gewonnen, die i.d.R. in Biogasanlagen weiterverarbeitet werden. Die Gütesicherung ist auf Ausgangsstoffe bzw. Einsatzstoffe ausgerichtet, für die im Zusammenhang mit der Herstellung von Düngemitteln (wie etwa Gärprodukten) ein erhöhter Prüfbedarf besteht.

Die fachgerechte Entpackung und Aufbereitung der Lebensmittelabfälle wird durch eine unabhängige Fremdüberwachung nachgewiesen. Dazu werden die Aufbereitungsanlagen durch erfahrene Prüfbeauftragte regelmäßig inspiziert. Mit der freiwilligen Teilnahme an der RAL-Gütesicherung wird das Vertrauen in die Aufbereitungstechnik

sowie in die qualitative Eignung der Substrate bei Abnehmern und Behörden gestärkt.

Erste Gütezeichenvergabe an BioSaar

BioSaar ‚Gesellschaft zur Behandlung biologischer Abfälle mbH‘ ist Teil der Jakob-Becker Gruppe. Am Standort Wadern-Lockweiler befindet sich eine Aufbereitungsanlage für verpackte und unverpackte Lebensmittelabfälle sowie eine Biogasanlage.

Die Speisereste werden homogenisiert und von Fremdstoffen entfrachtet. Der Erfolg der Entfrachtung wird von der BGK im Rahmen der Gütesicherung überwacht. Anschließend wird das Substrat in der betriebseigenen Biogasanlage vergoren um Strom und Wärme zu gewinnen. Das entstehende Gärprodukt unterliegt seinerseits der Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) und wird als hochwertiges Düngemittel in der Landwirtschaft eingesetzt.

BioSaar zählt zu den ersten Antragsstellern der Gütesicherung Lebensmittelrecycling und erhält nach Prüfung des Bundesgüteausschusses der BGK als erster Gütezeichennehmer das Gütezeichen Dünger/Ausgangsstoffe im Bereich Lebensmittelrecycling. (vA/KI)



Holz- und Pflanzenasche RAL-GZ 252/I

Erste Gütezeichenvergabe für Holz- asche aus der Pool-Zertifizierung

In der Gütesicherung für Holz- und Pflanzenaschen besteht die Möglichkeit, Aschen aus kleinen und mittleren Heizkraftwerken bei einem Verwerter zusammenzuführen und einer Pool-Zertifizierung zu unterstellen. Die erste Zeichenvergabe an ein ‚Pool-Unternehmen‘ ist nunmehr erfolgt.

Das Konzept der Pool-Zertifizierung sieht vor, dass Feuerungsanlagen für naturbelassenes Holz mit einem Ascheanfall bis zu 500 t pro Jahr anstelle einer Einzelgütesicherung an einer Pool-Zertifizierung teilnehmen können.

Die Asche von mehreren kleinen und mittleren Anlagen wird dabei bei einem Verwerter, der auch selbst eine kleine bis mittlere Feuerungsanlage betreiben kann, gesammelt, zusammengeführt und aufbereitet. Für die Aufbereitung der Holzaschen benötigt das Unternehmen eine abfallrechtliche Genehmigung. Im Rahmen der Gütesicherung werden die beteiligten Feuerungsanlagen und das Poolunternehmen auditiert sowie in mengenabhängigen Intervallen Untersuchungen der Herkunftsaschen und der vermischten Poolaschen durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Erste Gütezeichenvergabe an Trollius

Die Hermann Trollius GmbH aus Lauterhofen bei Nürnberg betreibt ein Kalkwerk und produziert Düngemittel. Die Rohstoffe Kalk und Dolomit stammen aus zwei firmeneigenen Steinbrüchen.

Trollius verwertet weiter die Aschen von bislang zwölf Biomasse-Heizkraftwerken, die im Umkreis von ca. 200 km liegen und bereitet diese als Einsatzstoff bei der Düngemittelherstellung und als Düngemittel an sich auf. So kann der Umfang des Kalk- und Dolomitabbaus im Steinbuch durch Verwendung von Recycling-Holzaschen reduziert werden.

Nach Absiebung, Zerkleinerung der Schlackeannteile und Befeuchtung zur Staubbinding erfolgt eine Vermischung mit kohlenstoffreichem Kalk oder kohlenstoffreichem Magnesiumkalk zu schütffähigen Düngemitteln. Diese können mittels Kalkstreuer in der Landwirtschaft oder mit einem Verblasegerät im Wald ausgebracht werden. Zudem wird bei der Firma Trollius die angelieferte Holzasche auch zu einem Kalkdünger aufbereitet, welcher aus 100 % Holzasche besteht.

Trollius hat im Jahr 2020 den Antrag auf das Gütezeichen RAL-Dünger/Ausgangsstoffe der BGK gestellt. Nach Prüfung durch den Bundesgüteausschuss der BGK konnte das Gütezeichen im März 2021 verliehen werden. (vA)

Bioabfallverordnung unterstützt Torfminderungsstrategie

Mehr Kompost für die Torfminderungsstrategie der Bundesregierung. Die Novelle der Bioabfallverordnung kann dafür ein Treiber sein.

Die vom BMU vorbereitete Novelle der Bioabfallverordnung wird sich nicht nur hinsichtlich der Minimierung von Kunststoffen bei der Bioabfallverwertung auswirken. Sie wird auch zu einer Erhöhung der Erzeugung von Grüngutkompost führen, der als Substratausgangsstoff zu Substitution von Torf in Erden und Substraten besonders geeignet ist.

Das entspricht den Zielen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung, nach denen u.a. für den Hobbygartenbau in 6 bis 8 Jahren nur noch torffreie Blumenerden angeboten werden sollen.

Was trägt die Novelle der BioAbfV dazu bei?

Bisher gilt die Bioabfallverordnung nur für Düngemittel, welche zur Düngung in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Geltungsbereiches fallen künftig auch Bioabfälle mit geringen Nährstoffgehalten, die

keine ‚Düngemittel‘ im Sinne der DüMV sondern ‚Bodenhilfsstoffe‘ sind, sowie Kultursubstrate unter die Vorschriften der Verordnung.

Aufgrund des bisherigen Ausschlusses aus dem Geltungsbereich ist es derzeit noch möglich, holzige Grüngutabfälle zu schreddern und als Bodenhilfsstoffe ohne Behandlung in der Landwirtschaft oder im Garten-/Landschaftsbau einzusetzen. Mit der vorgesehenen Ausweitung des Geltungsbereiches auf Bodenhilfsstoffe sowie den Anwendungsflächen des Garten-/Landschaftsbaus unterliegt künftig auch das nährstoffarme Grüngut den Behandlungsvorgaben der Bioabfallverordnung. Gerade Grüngutkomposte eignen sich aufgrund ihrer niedrigen Nährstoff- und Salzgehalte sowie ihrer Strukturstabilität sehr gut als Substrateinsatzstoff. Sie können einen wertvollen Beitrag zur Torfminderung in Blumenerden leisten!

Um dies zu fördern ist eine konsequente Erfassung und Behandlung von Grüngut wichtig, d.h. eine konsequente Umsetzung der Verordnung. So kann die Kompostanwendung in Substraten im Sinne einer Torfsubstitution ein wichtiger Baustein im kommunalen Klimaschutz sein. (LN)

BGK-Fachgespräch

Beitrag von Kompost und Gärprodukten zur Torfminderungsstrategie des BMEL

Im Mittelpunkt der Diskussion um Torfersatzstoffe steht die Verfügbarkeit von Stoffen, die in der Lage sind, den Einsatz von Torf zu reduzieren oder zu ersetzen. Einer dieser Stoffe ist Kompost. Durch die Torfminderungsstrategie des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) wird der Bedarf an geeigneten Torfersatzstoffen, u.a. Kompost, deutlich zunehmen. Die Nachfrage kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden Kompostmengen, die für diesen Zweck geeignet sind, nicht gedeckt werden.

In einem Fachgespräch der BGK soll über Verfügbarkeiten, Bedarf und Möglichkeiten bzw. Probleme bei der Bereitstellung von Kompost diskutiert werden. Dabei wird auch die Aufbereitung von Gärprodukten als neue Substratkomponente thematisiert. Das Fachgespräch bietet den Kompostierungs- und Vergärungsanlagenbetreibern die Möglichkeit, die Verwendung von Kompost als alternativen Ausgangsstoff für die Substratherstellung bekannter zu machen, Erfahrungen zu diskutieren und Lösungansätze vorzuschlagen.

Das kostenfreie Online-Fachgespräch findet am Mittwoch, den 02. Juni 2021 von 10:00 bis 12:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist unter diesem [Link](#) möglich. (LN)

Verwertung von Bioabfällen 2020

Die Datenauswertung der BGK für das Jahr 2020 bestätigt erneut eine gelebte und erfolgreiche Kreislaufwirtschaft.

In 2020 wurden in den Kompostierungs- und Biogasanlagen, die an den RAL-Gütesicherungen der BGK teilnehmen, 13 Mio. Tonnen organische Abfälle und Reststoffe stofflich verwertet und zu gütegesicherten Komposten oder Gärprodukten verarbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inputmengen um etwa 200.000 Tonnen angestiegen.

Ein Blick auf die Entwicklung seit 2000 zeigt die kontinuierlich steigenden Mengen an Einsatzstoffen, die von Zeichennehmern der RAL-Gütesicherungen zur Herstellung organischer Dünge- und Bodenverbesserungsmittel verwendet werden (Abbildung 1).

Produktionsanlagen mit RAL-Gütesicherung

Auch die Anzahl der Biogas- und Kompostanlagen, die sich einer freiwilligen Gütesicherung ihrer Erzeugnisse anschließen, nimmt weiter zu. Eine Übersicht zum Stand der Gütezeichenverfahren ist in Tabelle 1 dargestellt.

Kompostierung

In Kompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung wurden in 2020 insgesamt 7,8 Mio. Tonnen Inputmaterialien verarbeitet. Hierbei handelt es sich einerseits um Biogut aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen über die Biotonne (49 %), andere Bioabfälle (1 %) sowie um Grüngut, das an Bioabfallbehandlungsanlagen separat angeliefert wird (50 %).

Die Anzahl der Kompostanlagen, die an der Gütesicherung teilnehmen, ist ebenso weiter steigend wie die verarbeiteten Inputmengen an Bio- und Grüngut. Die Zahlen unterstreichen eine funktionierende Kreislaufwirtschaft sowie eine hohe Recyclingquote, die

über die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen erreicht werden kann.

Der Trend zur Kombination der energetischen und stofflichen Nutzung des Bioguts ist ebenfalls ungebrochen. Durch die Vorschaltung einer Vergärungsstufe vor der Kompostierung ist es mög-








		Anzahl Verfahren	Hergestellte Produkte
Gütesicherung Kompost RAL-GZ 251		576	Fertigkompost Frischkompost Substratkompost
Gütesicherung Gärprodukt RAL-GZ 245		137	Gärprodukt fest Gärprodukt flüssig
Gütesicherung NawaRo-Gärprodukt RAL-GZ 246		46	NawaRo-Gärprodukt fest NawaRo-Gärprodukt flüssig
Gütesicherung AS-Humus RAL-GZ 258		6	AS-Fertigkompost AS-Frischkompost
Gütesicherung AS-Düngung RAL-GZ 247		2 12	Verwerter Kläranlagen
Gütesicherung Dünger/Holzaschen RAL-GZ 252		14	Holzasche aus der Biomasseverbrennung als Dünger und Ausgangsstoff für Dünger
Gütesicherung Lebensmittelrecycling RAL-GZ 252		6	Verwertung von gewerblichen verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen Ausgangsstoff für Dünger

Tabelle 1: Gütezeichennehmer (Produktionsanlagen) und Produkte der RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Stand: März 2021

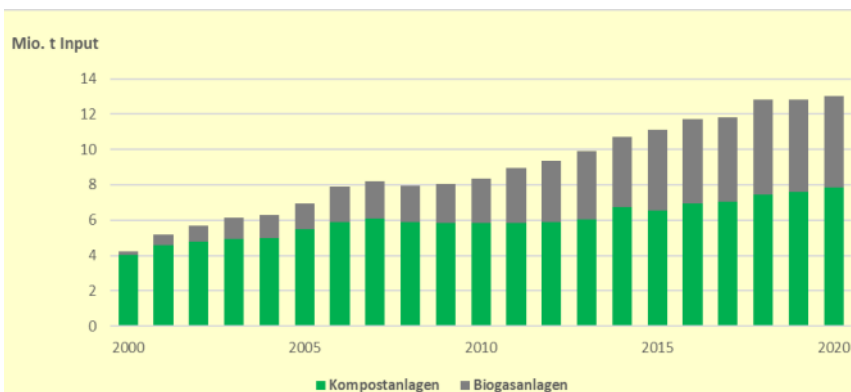


Abbildung 1: Entwicklung der Inputmengen von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit RAL-Gütesicherungen

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

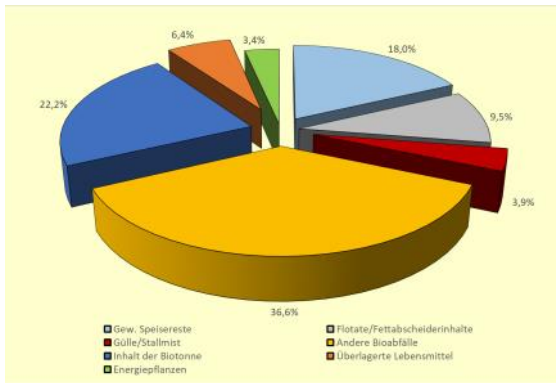


Abbildung 2: Zusammensetzung der Einsatzstoffe in reststoffvergärenden gütegesicherten Biogasanlagen (RAL-GZ 245)

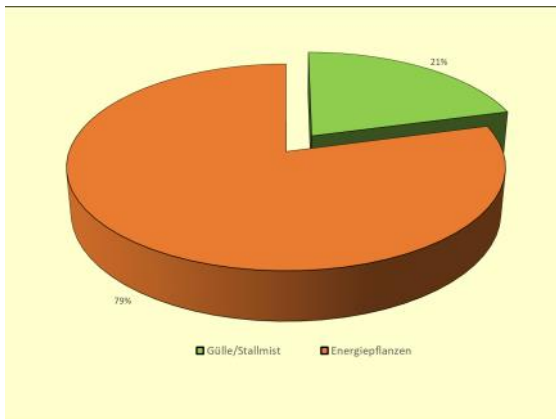


Abbildung 3: Zusammensetzung der Einsatzstoffe in gütegesicherten NawaRo-Biogasanlagen (RAL-GZ 246)

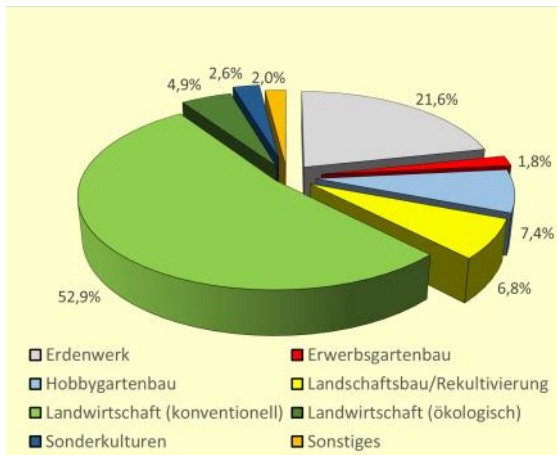


Abbildung 4: Absatzwege gütegesicherter Komposte 2020

lich, das Biogut zunächst zur Energiegewinnung (Biogas) zu nutzen und im Anschluss durch die Nachkompostierung der Gärrückstände Kompost zu erzeugen, der stofflich verwertet wird. 62 gütegesicherte Anlagen betreiben derzeit kombinierte Verwertungsverfahren.

Biogasanlagen

Neben der Verarbeitung von Biogut (Biotonne) in kombinierten Biogas- und Kompostierungsanlagen werden in 'reinen' Biogasanlagen i.d.R. andere biogene Stoffe angeliefert und eingesetzt. Zu nennen sind z.B. gewerbliche Speisereste, überlagerte

Lebensmittel, Flotate und Fettabscheiderinhalte, wie sie etwa in Kofermentationsanlagen verarbeitet werden.

In den NawaRo-Biogasanlagen hingegen werden nur Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger (keine Bioabfälle) verarbeitet. Einen Überblick zu den eingesetzten Inputstoffen für die Gütesicherungen Gärprodukte und NawaRo-Gärprodukte findet sich in den Abbildungen 2 und 3.

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr in den gütegesicherten Biogasanlagen rund 5,2 Mio. Tonnen verschiedener Inputstoffe verarbeitet.

Ein Überblick zu den verwerteten Stoffen in den Kofermentationsanlagen findet sich in Abbildung 2, für die NawaRo-Biogasanlagen gibt Abbildung 3 einen Überblick zu den eingesetzten Materialien.

Vermarktung

Die Landwirtschaft ist nach wie vor Hauptabnehmer für Komposte und Gärprodukte (Abbildung 4). Mehr als die Hälfte der erzeugten Komposte und nahezu alle Gärprodukte werden als organische Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt.

Erfreulicherweise hat sich in den letzten Jahren bei der landwirtschaftlichen Vermarktung von Komposten auch die Nachfrage durch ökologisch wirtschaftende Betriebe etabliert und ist hier ein zunehmendes Interesse zu verzeichnen. Hintergrund ist neben der zunehmenden Spezialisierung von Ökobetrieben ein gesteigerter Bedarf an externen organischen Düngern sowie der allgemeine Anstieg an ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Als Nährstoffträger sowie zur Humusversorgung des Bodens sind Komposte ideal und passen im Sinne der erweiterten Kreislaufwirtschaft gut zum Ökolandbau.

Nach Anpassungen der einschlägigen Verbandsrichtlinien von Bioland und Naturland ist in diesen Betrieben inzwischen nicht nur Grüngutkompost, sondern auch Biogutkompost mit ausgewiesener Eignung zulässig und einsetzbar. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung werden geeignete Chargen im jeweiligen Prüfzeugnis gesondert ausgewiesen.

Neben der Landwirtschaft, die 58 % der Komposte abnimmt, spielt die Vermarktung im Bereich der Erdenherstellung noch eine große Rolle. Hierhin werden 21,6 % der Komposte als Substrat- oder Fertigungskompost abgegeben, die i.d.R. dann als Mischkomponente zur Herstellung von Erden und Substraten eingesetzt werden. Auf diesem Weg leistet der Komposteinsatz auch einen Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes von Torf bzw. ist wichtiger Bestandteil in der Torfminderungsstrategie.

Weitere Absatzbereiche sind der Landschaftsbau sowie der Hobbygartenbau mit Anteilen von je ca. 7%. (TJ)

Auflagen in belasteten Gebieten

Die Bundesländer haben für die mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete Landes-Düngeverordnungen erlassen, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten.

In der seit Mai 2020 geltenden Düngeverordnung (DüV) ist bestimmt, dass die Bundesländer bis Ende 2020 Landes-Düngeverordnungen (Landes-DüV) erlassen haben müssen.

In der Landes-DüV ist die Ausweisung der mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebiete festzulegen. Für nitratbelastete Flächen gelten einheitlich die Vorgaben der Düngeverordnung ([H&K aktuell 2020 Q4](#)). Hinzu kommen mindestens zwei Bewirtschaftungsauflagen, die die Länder aus dem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung wählen oder selbst bestimmen können.

Die Vorgehensweise bei der Festlegung der belasteten Gebiete hatte für viel Kritik seitens der Landwirte und entsprechende Diskussionen gesorgt, weshalb sich die Ausweisungen auch bis zum Jahresende 2020 hinzogen. Inzwischen haben alle Bundesländer ihre Landes-Düngeverordnungen fristgerecht verabschiedet. Einzige Ausnahme ist Niedersachsen, wo der Verordnungsentwurf noch im April 2021 dem Kabinettsentwurf zum Beschluss vorgelegt werden soll.



Nitratbelastete Gebiete

Fast alle Bundesländer haben aus dem „Maßnahmenkatalog“ der Düngeverordnung die Verpflichtung zur Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen (N-gesamt, $\text{NH}_4\text{-N}$, P-gesamt) vor der Düngungsmaßnahme gewählt. Diese Verpflichtung gilt in der Regel für die Aufbringung in phosphat- und nitratbelasteten Gebieten. Auch die obligatorische Nmin-Bodenuntersuchung für den Zeitpunkt der Stickstoffdüngung findet sich häufig in den Landes-Düngeverordnungen. Ansonsten spiegeln die Landesverordnungen die länderspezifischen Umfeldbedingungen wieder, die i.d.R. aus einer intensiven Tierhaltung oder dem Gemüse-, Obst- bzw. Weinanbau resultieren.



Phosphatbelastete Gebiete

Die meisten Bundesländer haben phosphatbelastete Gebiete ausgewiesen. Da sich die bundesweit einheitlichen Regelungen nur auf Nitrat beziehen, sind die Bewirtschaftungsauflagen für diese Gebiete nur in den jeweiligen Landes-Düngeverordnungen zu finden. Die häufigste Auflage ist die Verschärfung der Abstandsregeln bei Düngungsmaßnahmen an Gewässern (§ 13 a Absatz 3 Satz 3 Ziffer 4 DüV). Diese müssen auch in Bundesländern eingehalten werden, die, wie das Saarland und Schleswig-Holstein, auf eine Ausweisung von phosphatbelasteten Gebieten verzichtet haben.

Die umfangreichsten Bewirtschaftungsregelungen trifft Niedersachsen in seiner Landes-Düngeverordnung (bei Redaktionsschluss der H&K im Entwurf vorliegend). Hier werden nicht nur Auflagen des „Maßnahmenkatalogs“ der Bundes-Düngeverordnung aufgeführt, sondern auch weitergehende spezifische Vorgaben formuliert. Von dieser Möglichkeit machen auch Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Gebrauch.

170 kg N/ha und Jahr

In den bundesweit geltenden Bewirtschaftungsauflagen für belastete Gebiete wird die Begrenzung von 170 kg N/ha aus organischen Düngern für den landwirtschaftlichen Betrieb verschärft. In belasteten Gebieten gelten die 170 kg N/ha für die Fläche, nicht für den Betriebsdurchschnitt und werden dabei auf das einzelne Jahr bezogen. Diese Regelung (§ 13 Absatz 2 Ziffer 2 DüV) nimmt Bezug auf eine Stelle in der Düngeverordnung (§ 6 Absatz Satz 1 DüV), von der Kompost ausgenommen wird (§ 6 Absatz 4 Satz 2 DüV). Aufgrund der geringen Stickstoffverfügbarkeit von Kompost eröffnet die Düngeverordnung die Möglichkeit, die Anwendung von drei Jahren in einer Gabe zusammen zu fassen. Diese Regelung wird durch die Auflagen in belasteten Gebieten nicht aufgehoben. (LN)

(Fortsetzung auf Seite 13)

Zusätzliche Anforderungen der Bundesländer für "belastete Gebiete"	Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3	Bundesländer
Verpflichtung zur Analyse von Wirtschaftsdüngern und Gärprodukten (N-gesamt, NH ₄ -N, P-gesamt) vor Aufbringen (i.d.R. in phosphat- und nitratbelasteten Gebieten)	1.	BW , BY , BB , HE , MV , NW , SL , SN , ST , SH , TH , RP
Beschränkung bzw. Verbot der Aufbringung für Phosphat auf Schläge die hohe P-Bodenwerte aufweisen	2.	NI
Obligatorische Nmin-Bodenwerte für den Zeitpunkt der Aufbringung wesentlicher Stickstoffmengen	3.	BB , BY , BW , MV , SN , RP , TH , NI
Verschärfte Abstandsregelungen zu Gewässern (Phosphatgebiete)	4.	BY , HE , BW , TH , SL , SH , NI
Unverzügliche Einarbeitung (max. eine Stunde nach Beginn des Aufbringens) von organischen/organisch-mineralischen Düngern	5.	TH , SH , NI
Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat um vier Wochen verlängert	7.	ST (01.11 bis 15.01), NI (1.12 bis 15.02)
N-Düngung zu Gemüse-, Erdbeeren und Beerenobstkulturen nur bis zum 01. November	8.	ST
Bagatellgrenze, ab der Betriebe von Aufzeichnungspflicht zur Düngelplanung und -maßnahme entbunden sind	9.	BW , SL , RP , HE (Weinbau)
Begrenzung von 130 kg N-gesamt/ha und Jahr auf Ackerland Gilt nicht für Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost	12.	HE
Teilnahme der Betriebsinhaber/-in an Schulungsmaßnahme zur Düngung alle drei Jahre		NW , SH
Bodenuntersuchung vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat		RP
N-Düngung auf weinbaulich genutzten Flächen vom 1. August bis zum 15. März nur wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt		RP
Anwendung von Düngern mit wesentlichem Phosphatgehalt bei Kulturen mit Aussaat / Pflanzung nach 1. Februar nur bei Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache (Phosphatgebiet)		BY
Weiterführende Vorgaben zu Dokumentationspflichten		NI

BW: Baden-Württemberg, BY: Bayern, BB: Brandenburg, HB: Bremen, HH: Hamburg, HE: Hessen, MV: Mecklenburg-Vorpommern, NI: Niedersachsen, NW: Nordrhein-Westfalen, RP: Rheinland-Pfalz, SL: Saarland, SN: Sachsen, ST: Sachsen-Anhalt, SH: Schleswig-Holstein, TH: Thüringen

News aus dem ECN

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.



Im [Bulletin 3-2021](#) geht es u.a. um

- die Veröffentlichung des Leitfadens zur Kennzeichnungspflicht nach EU-Düngeprodukteverordnung
- den Bericht der Europäischen Umweltorganisation zum Thema Wasser und Landwirtschaft
- einen Workshop von ECN und Growing Media Europe zu den Möglichkeiten Kultursubstrate und Bodenhilfsstoffe im europäischen Markt zu platzieren.

Kontakt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) von European Compost Network. (vA)

Bundesgüteausschuss der BGK

Prüfungen des BGA

Bei seinen Sitzungen nimmt der Bundesgüteausschuss (BGA) regelmäßig die halbjährlichen Prüfungen der Zeichenverfahren der RAL-Gütesicherungen vor.

Die Frühjahrssitzung des Bundesgüteausschusses fand erneut nicht in Präsenz sondern online am 24. März 2021 statt.

Folgende Entscheidungen über Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wurden getroffen.

Anerkennungsverfahren

Nach Abschluss des jeweiligen Anerkennungsverfahrens und Prüfung der erforderlichen Dokumente und Untersuchungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 6 Antragstellern wurde das Recht zur Führung des Gütezeichens verliehen.
- Bei weiteren 10 Anlagen erfolgte die Gütezeichenvergabe unter dem Vorbehalt von Nachforderungen (z.B. dem Abschluss einer laufenden Prozessprüfung oder der Vorlage weiterer Analysen).

Überwachungsverfahren

Bei den Überwachungsverfahren ergaben sich folgende Veranlassungen:

- Bei 6 Verfahren hat der Bundesgüteausschuss Mängel bei der Gütezeichenfähigkeit der Produkte festgestellt. Die betroffenen Hersteller wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel bis zur nächsten Prüfung abzustellen, da bei Fortdauer der Mängel das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens befristet oder endgültig entzogen wird.



- Bei 3 Verfahren konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben.
- Bei 2 Anlagen wurde das Gütezeichen befristet entzogen.
- Bei 5 Anlagen wurde der befristete Entzug des Gütezeichens verlängert.
- Einem Gütezeichennehmer wurde das Gütezeichen entzogen und das Verfahren beendet.

Den RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft unterliegen derzeit 576 Kompostieranlagen, 183 Biogasanlagen, 6 Klärschlammkompostieranlagen, 2 Verwerter von Klärschlamm mit 12 Kläranlagen, 14 Feuerungsanlagen (Biomasseverbrennungsanlagen) sowie 6 Aufbereitungsanlage deren Substrate aus der Aufbereitung von gewerblichen ehemaligen Lebens-, Genuss- und Heimtierfuttermitteln in der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff qualifiziert werden.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 12./13.10.2021 statt. Weitere Informationen zum BGA finden Sie auf der Internetseite der BGK www.kompost.de. (TJ)

BGK

Schulungen für Gütesicherungsbeauftragte

Jede Produktionsanlage, die der RAL-Gütesicherung unterliegt, hat betriebsintern einen Gütesicherungsbeauftragten zu bestimmen. Zur Qualifikation dieser GS-Beauftragten bietet die BGK im Juni und im Dezember 2021 jeweils eine Grundschulung an.

Die Schulung richtet sich in erster Linie an „Neueinsteiger“, die sich mit dem Thema der RAL-Gütesicherung noch nicht vertieft befasst haben. Ihnen wird die Teilnahme an der Grundschulung empfohlen.

Schulungsinhalte sind neben den allgemeinen Grundlagen und der Funktionsweise der RAL-Gütesicherungen für Kompost und für Gärprodukte auch die mitgeltenden und für die Branche maßgeblichen abfall- und düngerechtlichen Bestimmungen (BioAbfV, DüMV u.a.).

Zum Nachweis der Fach- und Sachkunde erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung für GS-Beauftragte. Aufgrund der aktuellen Umstände sind die Schulungen als eintägige ONLINE-Veranstaltungen (10:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geplant.

Die Schulungstermine und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Internetseite unter [Service/Schulungen](#) bzw. direkt für **Mittwoch, den 16. Juni 2021** [hier](#) bzw. für **Donnerstag, den 02. Dezember 2021** [hier](#)

Falls Sie noch weitere Fragen zur Schulung haben, wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der BGK unter Tel. 02203 358 37 0 oder info@kompost.de (TJ)

Aktualisiert

FiBL-Betriebsmittelliste 2021

Im Januar ist die neue Ausgabe der "Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland" erschienen.

Rund 600 Anbieterfirmen nutzen die Möglichkeit, ihre Handelsprodukte in der Betriebsmittelliste zu präsentieren. Die 355 Seiten starke Liste umfasst rund 2.800 Produkte und gibt damit einen guten Überblick über den Markt für Betriebsmittel in Deutschland. Sie dient in der Praxis, in der Beratung und in der Ausbildung als bewährtes und zuverlässiges Hilfsinstrument.

In der deutschen Betriebsmittelliste sind Handelsprodukte für die Öko-Landwirtschaft aufgeführt. Diese sind von den Fachleuten des FiBL auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus mit Blick auf Verwendung in Deutschland geprüft worden. Die Liste umfasst folgende Bereiche: Düngung, Pflanzenschutz und Pflanzenstärkung, Reinigung und Desinfektion, Parasitenbekämpfung und Fütterung von Nutztieren. Hinzu kommen Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Anwendung in der Wein- und Saftbereitung geeignet sind.

Unter www.betriebsmittelliste.de steht eine Suche zur Verfügung. Hier können alle aktuell gelisteten Betriebsmittel eingesehen und Bestätigungen der Konformität zur EU-Öko-Verordnung und zu weiteren Richtlinien erstellt werden. Produkte, die nach Drucklegung in die Betriebsmit-

telliste 2021 aufgenommen werden, sind hier ebenfalls zu finden.

Die deutschen Öko-Landbauverbände Bioland, Demeter, Gäa, ECOVIN und Naturland wie auch Demeter International nutzen die FiBL-Betriebsmittelliste als Basis, um ihre Verbandslisten durch die FiBL Projekte GmbH erstellen zu lassen. Auch in der Online-Suche können die Betriebsmittel nach den spezifischen Richtlinien der einzelnen Verbände gefiltert werden.

Seit vielen Jahren sind in der Betriebsmittelliste RAL-gütesicherte Komposte sowie (NawaRo-) Gärprodukte für den Einsatz im Ökolandbau gelistet. Die Adressdaten der 251 Kompostanlagen und 12 Biogasanlagen, die entsprechend geeignete Komposte oder Gärprodukte herstellen, sind im Bezugsquellenverzeichnis der Druckfassung der Liste aufgeführt.

Die Betriebsmittelliste 2021 kann zum Preis von 16,00 Euro zuzüglich Versandkosten bestellt werden ([Bestellung](#)). Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL).

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wird auf eine bestehende FiBL-Listung hingewiesen. Im Kopfbereich der ersten Seite des Prüfzeugnisses ist die Eignung als Betriebsmittel für den Ökolandbau mit der jeweiligen FiBL-Kundennummer vermerkt. (TJ)

www.kompost.de

Suchfunktion erweitert

Auf der Internetseite der BGK kann nach Herstellern gütegesicherter Dünger gesucht werden. Die BGK hat die Suchfunktionen nunmehr erweitert.

Bisher wurde das Ergebnis einer Suche in einer Ergebnisliste angezeigt. Nun ist auch die zusätzliche Anzeige auf einer Deutschlandkarte möglich.

Suche nach Herstellern gütegesicherter Dünger

Über die Auswahl verschiedener Eingabemöglichkeiten in einer Suchmaske (Abbildung 1) kann für bestimmte Anwendungszwecke ein geeignetes Produkt eines Herstellers in der Umgebung gefunden werden.

Als Suchkriterien stehen auf der Seite [Hersteller/Produkte](#) zur Verfügung:

- **Produkt** ermöglicht die Auswahl eines oder mehrerer Produkte
- **Geeignet für/als** bietet die Möglichkeit nur



Abb. 1: Suchmaske für Hersteller/Produkte

Produkte anzeigen zu lassen, die als Betriebsmittel für den Einsatz im ökologischen Landbau geeignet sind. Betriebsmittel nach der FiBL-Betriebsmittelliste, entsprechen den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (siehe Seite 15 oben). Ferner können Produkte angezeigt werden, die den darüber hinausgehenden An-

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

forderungen der nationalen Öko-Landbauverbände Bioland und Naturland entsprechen ([H&K aktuell Q2/2018](#))

- Zur räumlichen Eingrenzung steht die Auswahl des **Bundeslandes** und/oder ein **PLZ-Bereich** zur Verfügung
- Unter **Suchbegriff** kann die Eingabe eines individuellen Begriffs erfolgen, z.B. eines Firmenamens.

Nach Auswahl/Eingabe der Suchkriterien kann noch die Sortierung der Ergebnisliste ausgewählt werden, die nach dem Anklicken des Buttons ‚Absenden‘ angezeigt wird.

Anzeige der Ergebnisliste auf einer Karte

Bisher war es nur möglich sich auf einer Deutschlandkarte die RAL-gütesicherten Produktionsanlagen insgesamt anzeigen zu lassen. Nunmehr ist es auch möglich, die oben beschriebene Filter- und Suchfunktion auf die Kartendarstellung zu übertragen (Abbildung 2). Dafür muss lediglich nach erfolgter Filterung der Button ‚Auf Karte anzeigen‘ angeklickt werden.

Die Erweiterung der Kartendarstellung erfolgte analog für die Ansicht der Suchergebnisse für [Prüflabore](#) und [Probenehmer](#).



Abb. 2: Kartendarstellung der gefilterten Suche.

Anwendungsempfehlungen für Produkte

RAL-gütesicherte Komposte und Gärprodukte werden in der Landwirtschaft, im Garten- und Landschaftsbau und im Hobbygarten als Dünger und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt. Nicht jedes Produkt ist für alle Anwendungsbereiche und Anwendungszwecke geeignet.

Für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche und Anwendungszwecke bietet die BGK daher [Anwendungsempfehlungen](#) nach guter fachlicher Praxis an, die von der BGK-Seite kostenfrei heruntergeladen werden können. (WE/TJ)

BGK

Werbemittel für den Außenbereich

Im Online-Shop der BGK können Zeichnehmer der RAL-Gütesicherungen Werbemittel bestellen.

Aluminiumschilder

Für Zeichnehmer der RAL-Gütesicherungen Kompost, Gärprodukt, NawaRo-Gärprodukt und Lebensmittelrecycling bietet die BGK wetterbeständige Schilder aus Aluminium zur Werbung im Außenbereich an.

Die Maße für die Schilder der Gütezeichen Gärprodukte, NawaRo-Gärprodukte, und Lebensmittelrecycling betragen 42 x 29,7 cm, für das Gütezeichen Kompost 42 x 42 cm. Zur Befestigung sind an den Ecken Bohrungen vorhanden. Der Einzelpreis beträgt 60,- € zzgl. MwSt. und Versandkosten. Ab einer Bestellung von 10 Schildern reduziert sich der Preis je Schild auf 50,- €/Schild.

Hissflaggen

Angeboten werden auch Hiss-Flaggen (mit und ohne Ausleger), die mit oder ohne Firmeneindruck bestellt werden können. Der Preis beträgt ohne individuellen Firmeneindruck 90,- €/Stück und mit 110,- €/Stück zzgl. MwSt. und Versandkosten.

Die Werbemittel können über den [Online-Shop](#) der BGK bestellt werden. (WE)



Stellenausschreibung Produktmanager/in (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit

Die HUMUS- UND ERDEN KONTOR GmbH sucht für die Geschäftsfelder Floratop®-Regionalerdersystem sowie Akademie ab 01.04.2021 eine/n Produktmanager/in (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit. Zu Ihren Aufgaben zählen u. a. die Betreuung und Beratung der Kunden in sämtlichen Belangen der Herstellung, Qualitätssicherung und Vermarktung von Kompost und Erden, Akquise von Neukunden sowie die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Akademie.

Die [ausführliche Stellenausschreibung](#) finden Sie auf der Internetseite <https://www.thepaulgroup.de/>. Bei Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte direkt an HUMUS- UND ERDEN KONTOR. (Bie)

Anhörungsverfahren zur Mantelverordnung



Seit 15 Jahren ist die Mantelverordnung in Diskussion, die auch eine Novellierung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) enthält. Ist es jetzt soweit?

Mit der Mantelverordnung wird eine Ersatzbaustoffverordnung neu eingeführt, die Bundesbodenschutz- und Altlasten-Verordnung (BBodSchV) neu gefasst und die Deponieverordnung sowie die Gewerbeabfallverordnung geändert. Im November verabschiedete der Bundesrat eine Gesetzesfassung, die auch von einer Vielzahl von Verbänden unterstützt wird. Überraschend meldete jedoch das Bundesbauministerium Nachbesserungsbedarf an. Es reagierte damit vor allem auf Bedenken der Bayerischen Wirtschaft und des bvse (Bundesverband der Sekundärrohstoffverwerter), welche eine Stoffstromverschiebung in Richtung Deponie befürchten und eine Länderöffnungsklausel für Grubenverfüllungen erwirken wollen.

Stellungnahme der BGK

Das Einschreiten des Bundesbauministeriums hatte eine erneute Anhörung der Verbände im Februar dieses Jahres zur Folge, an der auch die BGK teilgenommen hat. In ihrer [Stellungnahme](#) bezieht sie sich ausschließlich auf [den Entwurf der BBodSchV](#).

Wesentlicher Punkt der BGK ist die Festlegung der Zulässigkeit von „jährlichen Zusatzfrachten“ für Böden, die die Vorsorgewerte der Verordnung überschreiten. Gemeint sind im Wesentlichen Schwermetalle, die durch verschiedenste Quellen (u.a. Lufteintrag) auf einen Boden gelangen. Hier wurden zulässige jährliche Frachten für Cadmium, Kupfer, Nickel und Quecksilber deutlich reduziert, bei Blei und Chrom sogar halbiert. Zudem sind die zu bewertenden Stoffe um Arsen und Thallium ergänzt worden.

Die Beschränkungen werden nach Auffassung der BGK häufig bei stark beanspruchten oder degradierten Böden zum Tragen kommen, auf denen durch bodenverbessernde (meliorative) Maßnahmen wichtige Funktionen wie Bindungs- und Pufferungsvermögen, Wasseraufnahmefähigkeit oder Strukturstabilität der Böden wiederhergestellt werden sollen. Dies kann beispielsweise durch die Anwendung von Kompost erfolgen.

Aufgrund der weitergehenden Einschränkungen sind die erforderlichen Aufwandmengen aber oft

nicht mehr möglich, weil die damit verbundenen zulässigen zusätzlichen Frachten überschritten würden. Die Folge ist, dass auf Böden, die über den Vorsorgewerten liegen, die beabsichtigte Bodenverbesserung kaum oder nicht mehr möglich ist.

Vorschläge berücksichtigt

In den Stellungnahmen zu den vorausgegangenen Entwürfen der BBodSchV wurden Änderungsvorschläge eingebracht, die sich bereits in der Fassung vom November 2020 wiederfanden. Dies betrifft zum einen die Klarstellung des Geltungsbereiches durch den § 1 Absatz 2 Ziffer 5 BBodSchV. Darin ist bestimmt, dass die Verordnung nicht für das Auf- oder Einbringen von Materialien nach den Vorschriften des Dünges- und Pflanzenschutzrechtes gelten. Dies ist eine wichtige Klarstellung für den Einsatz und die Anwendung von Dünges- und Bodenverbesserungsmitteln wie etwa Kompost und Gärprodukte.

Weiter wird bei den Anforderungen an Gemische von Materialien mit Abfällen die Anforderung gestellt, dass Fremdstoffe nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein dürfen. Diese Formulierung entspricht nun auch den Bestimmungen der Düngemittelverordnung.

Neuerungen

Im Vergleich zur aktuell geltenden BBodSchV ergeben sich auch Änderungen bei den Vorsorgewerten für Böden. Bei den Schwermetallen wurde der Grenzwert für Quecksilber bei den Bodenarten Ton und Schluff auf 0,3 mg/kg reduziert. Zudem erfolgte eine Erweiterung des Parameterumfangs um Arsen und Thallium. Die Grenzwerte der organischen Schadstoffe für Böden mit einem Gehalt von organischem Kohlenstoff über 4 % (zuvor > 8 % Humus), wurden bei Benzo(a)pyren und PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffen, PAK 16) halbiert. Die Werte für Böden gleich oder kleiner 4 % organischen Kohlenstoff (zuvor ≤ 8 % Humus) sind geblieben.

Eine Verabschiedung der Mantelverordnung wird noch in dieser Legislaturperiode angestrebt. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wurde das [Notifizierungsverfahren](#) bei der EU Kommission eingeleitet. Hier gilt eine Stillhaltefrist bis einschließlich 26. Mai 2021. (LN)



09. - 11. und 16. - 18. Juni 2021, online

12. DWA-Klärschlammtage

Weitere Infos: www.dwa.de

Abgesagt:

08. - 10. Juni 2021, Erwitte/Lippstadt

DLG-Feldtage

Abgesagt:

22. - 24. Juni 2021, Villmar

Ökofeldtage auf dem Gladbacherhof

29. - 30 Juni 2021, Stuttgart

Bioabfallforum 2021

Weitere Infos: www.bioabfallforum.com

05. - 07. Oktober 2021, Kassel

32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

25. - 26. November 2021, Eisenach

Humustag und Mitgliederversammlung der BGK

Infos folgen

07. - 09. Dezember 2021, Nürnberg

31. Biogas Convention

Weitere Infos: www.biogas-convention.de

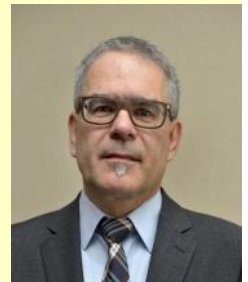
IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Marion Bieker (Bie), Bettina Föhmer (FÖ), Dr. Andreas Kirsch (KI), Dr. Irmgard Leifert (Lei), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE)

Fotos

S.H.exklusiv - stock.adobe.com
Sarah Röhlen, Aachen
petrrgoskov
LobsteR - Fotolia
PB-Photography
Nolan - Fotolia
KonstantinosKokkinis - Fotolia
Visual Concepts - Fotolia
Diana_Drubig - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

26. Jahrgang, Ausgabe Q1-2021
01.04.2021